

S a t z u n g

der

S p i e l v e r e i n i g u n g

N e c k a r e l z e . V .

Präambel

Die Spielvereinigung Neckarelz 1921 e. V. versteht sich als große Vereinigung der örtlichen Sporttreibenden, mit dem Ziel, die sportliche Betätigung, insbesondere im Stadtteil Neckarelz, unter optimaler Nutzung von Sportanlagen für eine Vielzahl von gewachsenen und auch neuen Aktivitäten zu ermöglichen und zu erhalten.

Dabei soll die Selbstverantwortung der Untergliederungen sowie jedes einzelnen Mitglieds in jeglicher Form gestärkt und ermöglicht werden.

Die Mitglieder und Förderer sind aufgerufen, aktiv die gesamte Vereinsarbeit innerhalb und außerhalb des Vereins zu unterstützen.

In diesem Sinne gibt sich die Spielvereinigung Neckarelz 1921 e. V. nachfolgende überarbeitete Satzung:

ÜBERSICHT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Präsidium und Gesamtvorstand
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 12 Untergliederungen / Abteilungen
- § 13 Maßregelungen und Rechtsmittel
- § 14 Protokollierung von Beschlüssen
- § 15 Ordnungen
- § 16 Haftungen des Vereins
- § 17 Auslegung der Satzung
- § 18 Auflösung des Vereins

§ 1

Allgemeines

1. Der 1921 gegründete Verein führt den Namen "Spielvereinigung Neckarelz e. V." (SpVgg Neckarelz).

Der Verein hat seinen Sitz in Mosbach - Neckarelz. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Pflege sportlicher Übungen und Leistungen und von sportlichem Spiel und Wettkampf in unterschiedlichen Sportarten, die der körperlichen Ertüchtigung und durch Pflege von Sportgeist der charakterlichen Ertüchtigung der Mitglieder dienen sollen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

5. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die Nutzung der vom Verein geschaffenen Einrichtungen zur Verfügung. Die Vereinsmitglieder haben jedoch keinerlei Anteile an diesem Vereinsvermögen. Bei einem Austritt oder Ausschluß aus dem Verein oder bei einer Auflösung des Vereins steht ihnen keinerlei Anspruch aus dem Vereinsvermögen zu.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist nicht überschußorientiert. Die laufenden Einkünfte werden im Rahmen von ordentlichen kaufmännischen Grundsätzen ausschließlich für Ausgaben verwandt, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind.

7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen. Entschädigungen können an Mitglieder nur nach Maßgabe einer Entschädigungsordnung geleistet werden.

8. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und über seine Abteilungen Mitglied in den verschiedenen Fachverbänden. Der Verein und dessen Mitglieder erkennen die Satzungen und die Ordnungen des Badischen Sportbundes und der verschiedenen Fachverbände an.

9. Die Vereinsfarben sind schwarz - rot.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

Aktiven Mitgliedern,
Passiven Mitgliedern,
Jugendmitgliedern,
Gastmitgliedern,
Fördermitglieder
Ehrenmitgliedern.

2. Aktive Mitglieder sind ausübende Mitglieder, die am Sport- und Spielbetrieb teilnehmen.

3. Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren und solche, die der Jugendordnung unterliegen.

4. Wer sich als Mitglied oder Gönner des Vereins im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Einzelheiten dazu regelt die Ehrenordnung der SpVgg Neckarelz.

5. Der Vorstand kann bestimmten Personen auf Beschluß eine Gastmitgliedschaft anerkennen.

6. Fördermitglieder sind alle Mitglieder, die dem Verein regelmäßige feste Spenden zukommen lassen. Soweit sie darüber hinaus keinen ordentlichen Beitrag zahlen, steht ihnen kein Stimmrecht zu.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern nicht wichtige Gründe vorliegen, die den Vereinszweck gefährden

2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium bzw. der Abteilungsvorstand. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Präsidenten bzw. den Abteilungsvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber für den Fall einer Aufnahme der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

5. Die Mitgliedschaft kann als Einzelmitglied , als Familienmitglied oder als Firmenmitgliedschaft angestrebt werden.

§ 4

B e e n d i g u n g d e r M i t g l i e d s c h a f t

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder durch Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten bzw. den Abteilungsvorstand zu richten. Der Austritt ist zum Schluß des Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, Ordnungen und Interessen des Vereins oder Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit oder groben unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhaften Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen.

4. Mit Wirksamkeit eines Ausschlusses erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft bedingten Rechte des Mitglieds. Es bleibt jedoch bis zum Ende des Kalenderhalbjahres beitragspflichtig.

§ 5

M i t g l i e d e r r e c h t e u n d M i t g l i e d e r p f l i c h t e n

1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.

2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benutzung der Vereinseinrichtungen. Das Mitglied muß sich dabei jedoch an die bestehenden Geschäfts- und Nutzungsordnungen halten.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen. Das Präsidium bestimmt von Fall zu Fall, ob dies den Mitgliedern unentgeltlich oder entgeltlich freisteht.

4. Die Mitgliedschaft gewährt das Recht zur Betätigung in jeder der Abteilungen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Das Mitglied hat das Recht, bei Ablehnung die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes anzurufen.

5. Bei Überschneidung sportlicher Tätigkeit durch Aktivitäten in mehreren Abteilungen haben die jeweiligen Abteilungsleiter eine Klärung herbeizuführen. Dies gilt auch für die Zuordnung passiver und fördernder Mitglieder. Gegebenenfalls ist hierzu das Präsidium hinzuzuziehen.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

7. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6

Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben.

2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- *das Präsidium*,
- die Jugendversammlung,
- der Jugendvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn es

1. der Gesamtvorstand beschließt,
2. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungszweckes fordert.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, durch Veröffentlichung an der Vereinsaushängetafel im Sportheim und Information der Mitglieder durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung.

5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung, die mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen muß, wird die vorläufige Tagesordnung an der Vereinsaushängetafel im Sportheim bekanntgegeben.

6. Die Tagesordnung einer jeden ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht durch den Präsidenten ,
2. Bericht des Schatzmeisters ,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Jahresberichte der Abteilungsleiter, sofern diese nicht anderweitig den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden,
5. Jahresbericht des Gesamtjugendleiters,
6. Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
7. Bekanntgabe der von den Abteilungen gewählten Leiter und Funktionsträger sowie der in den Gesamtvorstand delegierten Abteilungsvertreter

sofern Wahlen erforderlich sind, zusätzlich

1. Entlastung der Vorstandschaft,
2. Wahl eines Wahlausschusses,
3. Wahl der Vorstandschaft,
4. Wahl der Kassenprüfer.

7. Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden. Sie müssen dazu spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidenten vorliegen. Neben dem abzustimmenden Antrag ist eine Begründung anzugeben. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

8. Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt eine für Sitzungen und Versammlungen erlassene Geschäftsordnung.

9. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig. Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt ist.

§ 9

Präsidium und Gesamtvorstand

1. Der Vorstand arbeitet als Präsidium, bestehend aus

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,

sowie als Gesamtvorstand, bestehend aus

1. dem Präsidium,
2. den Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben,
3. den Leitern der einzelnen Abteilungen,
4. den von den einzelnen Abteilungen in den Gesamtvorstand delegierten Mitgliedern,
5. den Ehrenpräsidenten,
6. dem Gesamtjugendleiter.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Vizepräsident jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

3. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes.

4. Das Präsidium ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Ihm obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Präsidiums laufend zu informieren.

5. Die Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

6. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen und Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder und Funktionsträger des Vereins.

7. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Präsidiums bzw. des Gesamtvorstandes einschlägige Fachleute aus dem Verein oder außerhalb des Vereins hinzuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die fachkundigen Rat erfordern.

8. Für bestimmte Aufgaben können vom Präsidium Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom Präsidenten im Auftrag des zuständigen Ausschußvorsitzenden einberufen.

9. Das Präsidium sowie die Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

10. Beim Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieds während der Amtszeit kann der Gesamtvorstand im Rahmen einer Ergänzungswahl ein Mitglied wählen, das die Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung und der dann durchzuführenden Wahl wahrnimmt. Scheidet der Präsident aus, muß der Gesamtvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10

K a s s e n p r ü f e r

1. Die Kasse des Vereins wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vereinskassiers.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Als Vorstandsmitglieder sind alle natürlichen Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

4. Die einzelnen Abteilungen können für ihre Abteilungsversammlungen und für Entscheidungen, die nur für die eigene Abteilung bindend sind, abweichende Regelungen über Stimmrecht und Wählbarkeit vereinbaren.

5. Die Regelungen in der Jugendordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Untergliederungen / Abteilungen

1. Die Spielvereinigung hat rechtlich selbständige und rechtlich unselbständige Untergliederungen.

2. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.

3. Die von den Abteilungsmitgliedern gewählte Abteilungsleitung ist den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Der Aufbau und die Verwaltung der einzelnen Abteilungen erfolgt in Anlehnung an die Satzung und die Ordnungen der SpVgg. Neckarelz.

5. Selbständige Untergliederungen können sich in Übereinstimmung mit der Hauptsatzung eine Abteilungssatzung geben.

§ 13

M a ß r e g e l u n g e n u n d R e c h t s m i t t e l

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen, können Strafen und Maßregelungen verhängt werden.

2. Gegen die Verhängung von Strafen und Maßregelungen ist ein Einspruch zulässig.

§ 14

P r o t o k o l l i e r u n g v o n B e s c h l ü s s e n

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums, des Gesamtvorstands, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

O r d n u n g e n

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung seiner Satzung **erforderliche** Ordnungen.

2. Die Ordnungen, die der Gesamtvorstand in Kraft gesetzt hat, sind von der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zu bestätigen.

3. Die Jugendordnung muß von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

§ 16

Haftungen des Vereins

1. Der Verein übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die Mitglieder bei der Ausführung ihrer Mitgliederrechte erleiden. Zum Schutze der Mitglieder sind beim Badischen Sportbund Versicherungen abgeschlossen.

§ 17

Auslegung der Satzung

1. Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung der Satzung entscheidet der Gesamtvorstand.

2. Wird eine Regelung oder Vorschrift ungültig, so ändert diese Ungültigkeit nichts an der weiteren Gültigkeit aller anderen Regelungen.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer derartigen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

- von der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich vom Vorstand gefordert wurde.

3. Eine Auflösung ist nur möglich, wenn die Mitgliederzahl unter 20 stimmberechtigte Mitglieder absinkt oder der Verein sich außerstande sieht, den Vereinszweck zu erfüllen.

4. Diese Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der

erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

5. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll sein Vermögen an die Stadt Mosbach mit der Zweckbestimmung fallen, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports im Stadtteil Mosbach - Neckarelz zu verwenden. Andere Verfügungen, die die Mitgliederversammlung treffen kann, dürfen erst nach Zustimmung durch das örtlich Zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

Spielvereinigung Neckarelz e. V. im November 2000

.....
Dr. Thomas Ulmer, Präsident

.....
Rudolf Dittè, Schriftführer.